

Allgemeinverfügung über des Betretungs- und Befahrensverbot im Bereich des Waldbrandgebietes Bad Kreuznach

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) vom 10.11.1993, (GVBl. S. 595), i. V. m. den § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 22 Landeswaldgesetz (LWaldG) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Betretungs- und Befahrensverbot

Das Betreten und Befahren des in der als Anlage beigefügten Lageplans gekennzeichneten Waldbrandgebietes wird mit sofortiger Wirkung **bis auf Widerruf** untersagt.

Die Allgemeinverfügung des Betretens- und Befahrensverbot vom 02.07.2026 wird hiermit aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich (Anlage) hat sich geändert.

Das Verbot gilt für sämtliche Waldflächen, Waldwege, Rückegassen sowie sonstige innerhalb des gekennzeichneten Gefahrenbereiches gelegene Flächen.

Von dem Verbot ausgenommen sind Einsatzkräfte der Feuerwehr, der Polizei, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, der Forstverwaltung sowie sonstige Personen, die von den zuständigen Behörden mit Einsatz-, Kontroll-, Sicherungs- oder Aufräumarbeiten beauftragt wurden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem in der als Anlage beigefügten Lageplan. Dieser ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung gilt für sämtliche innerhalb des kartografisch (rot) dargestellten Gefahrenbereiches gelegenen Grundstücke, Waldflächen und Wege.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung des Betretungs- und Befahrensverbot

Im Bereich des Rotenfels ist es zu einem großflächigen Waldbrand gekommen. Trotz umfangreicher Löscharbeiten bestehen weiterhin erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit; ggfls. auch aufgrund der im Rahmen der Löschmaßnahmen aufgefundenen Kampfmittel.

Das Gefahrengbiet erstreckt sich nun auf das in der Anlage dargestellte Gebiet.

Gemäß § 9 POG können Gefahrenabwehrbehörden und Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Danach haben sie nach § 2 Abs. 1 POG von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die eine einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Das ausgesprochene Betretungs- und Befahrensverbot ist das einzig geeignete Mittel, um die für die Allgemeinheit bestehende hohe Gefahr zu verhindern. Andere Mittel sind nicht geeignet. Insofern kommt auch kein milderes Mittel in Betracht.

Es bestehen weiterhin Glutnester, von denen eine Wiederentzündungsgefahr ausgehen kann. Darüber hinaus finden Kontroll-, Nachlösch- und Sicherungsmaßnahmen statt. Das Betreten des Gefahrenbereiches kann Einsatzmaßnahmen behindern und Personen erheblichen Gefahren aussetzen. Ferner können infolge des Brandereignisses geschädigte Bäume, herabfallende Äste oder andere durch das Feuer verursachte Schäden eine Gefahr für Personen darstellen.

Zur Abwehr dieser Gefahren ist das Betretungs- und Befahrensverbot erforderlich. Mildere, gleich geeignete Maßnahmen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die bestehenden Gefahren für Leib und Leben erfordern, dass das Betretungs- und Befahrensverbot unabhängig von der Einlegung eines Rechtsbehelfs sofort wirksam wird. Da derzeit nicht verlässlich prognostiziert werden kann, wann sämtliche Gefahren beseitigt sein werden, wird die Allgemeinverfügung bis auf Widerruf erlassen. Sie wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen für das Betretungs- und Befahrensverbot entfallen sind.

Angesichts der Gefahr für Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit durch Betreten des Waldbrandgebietes wird durch die ausgesprochene Allgemeinverfügung Schaden abgewendet.

Begründung des Sofortvollzuges

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist dann anzuordnen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht. Dieses besondere öffentliche Interesse an dem notwendigen Betretungs- und Befahrensverbot Gefahren für die Bevölkerung unverzüglich abzuwenden und die Einsatzmaßnahmen nicht zu behindern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dann stets begründet, wenn andernfalls der Allgemeinheit erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen würden. Nachteile, die zu einem Überwiegen des Allgemeininteresses führen, sind bei prognostischer Betrachtung unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen polizeilichen und ordnungsbehördlichen Erkenntnisse nicht vorhanden.

Das öffentliche Interesse überwiegt daher das private Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach einzulegen.

Bad Kreuznach, 30.07.2026
In Vertretung



Mirko Helmut Kohl
Beigeordneter
Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Abgrenzung Betretungsverbot Waldbrandgebiet

